

BGE 52 II 403

Bundesgericht (BGE), 1926-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_52_II_403

FR: ATF 52 II 403

IT: DTF 52 II 403

Volltext

402 Prozessrecht. No 65. rechtlichen Beschwerde nicht grundsätzlich entrückt sind, dass immerhin die zivilrechtliche Beschwerde nur zulässig ist, wenn das streitige Rechtsverhältnis ein zivilrechtliches ist und die vorsorgliche Verfügung einen Einfluss auf die aus diesem Rechtsverhältnis entspringenden Rechtsbeziehungen ausübt (BGE 51 III S. 193 ff. Erw. 2 und die dort zitierten früheren Urteile), dass jedoch der vorliegende Streit ausschliesslich Zwangsvollstreckungsmassnahmen (Konkursefföffnung, Nachlassstundung) betrifft, welche für sich allein das zwischen den Parteien bestehende Schuldverhältnis in keiner Weise verändern, dass nicht ersichtlich ist, aus welchem anderen Grunde Beschwerde geführt werden könnte als aus dem in Art. 87 Ziff. 1 OG genannten, nämlich wegen Anwendung kantonalen anstatt eidgenössischen Rechtes, dass insbesondere wegen Missachtung klaren Rechtes oder Beugung des Rechtes nicht zivilrechtliche Beschwerde geführt werden kann, dass jedoch die angefochtene Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichtes Zürich wie gleichartige Verfügungen anderer Gerichte des Kantons Zürich (namentlich des Gesamtobergerichtes, Blätter für zürcherische Rechtsprechung. 21 Nr. 63 S. 157) und anderer Kantone (z. B. des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern, Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 39 S. 305, des Obergerichtes des Kantons Aargau, Zeitschrift für Betreibungs-, und Konkursrecht I S. 218) auf der aus der Auslegung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gewonnenen Auffassung beruhen, es seien Vorschriften dieses Gesetzes, welche der Konkursöffnung über einen Schuldner entgegenstehen, der um eine Nachlassstundung eingekommen ist, dass denn auch die Beschwerdeführerin selbst nicht behauptet, die von ihr bemängelte kantonale Praxis stütze sich auf kantonales Recht, und namentlich nicht Prozessrecht. No 66. 403 angibt, welche Vorschriften des kantonalen Rechtes die Vorinstanz ihrer Verfügung zu Grunde gelegt haben soll, dass also die Beschwerdeführerin keinen für eine zivilrechtliche Beschwerde tauglichen Beschwerdegrund geltend macht, erkennt das Bundesgericht: Auf die zivilrechtliche Beschwerde wird nicht eingetreten. 66. Urteil der U. Zivilabteilung vom 1. Dezember 1926 i. S. Cuba.s-h gegen Beck. Zurückweisung der Berufung, welche ein Dritter im Namen der unterlegenen Partei eingelegt hat, ohne Prozessvollmacht beizubringen, unter Kostenfolge für den «Vertreter I). OG Art. 75. Telegramm als Prozessvollmacht I A. - Durch Urteil vom 10. September 1926 hat das Obergericht des Kantons Luzern die Hauptklage (Aberkennungsklage) abgewiesen und die Widerklage zugesprochen. B. - Gegen dieses Urteil hat Dr. E. O., der bisher noch nicht für die Klägerin gehandelt hatte, die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit den Anträgen auf Gutheissung der Aberkennungsklage und Abweisung der Widerklage. Die Berufungserklärung schliesst wie folgt: « Als Vertreter-Ausweis wird vorläufig ein von der Berufungsklägerin in Marseille am 17. Oktober 1926 aufgegebenes Telegramm produziert. Prozessvollmacht wird nachträglich zu den Akten eingereicht werden. » Das Telegramm lautet: Dr. O. Luzern Appellation Dr. Beck einreichen. » C. - Zur heutigen Verhandlung hat

sich nur der Beklagte eingefunden. Er hat unter Hinweis darauf, 404 Prozessrecht. N0 66. dass Dr. O. keine Vollmacht vorgelegt habe, vorerst beantragt, es sei auf die Berufung nicht einzutreten. In Erwägung: dass gemäss Art. 75 OG Parteivertreter zu ihrer Ausweise eine Vollmacht zu den Akten zu legen haben, dass das vorgelegte Telegramm nicht als genügende Vollmacht angesehen werden kann, weil ihm kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen ist, dass die Aufgabendepeche die Unterschrift der Vollmachtgeberin getragen habe (Art. 13 Abs. 2 OR), dass keine Veranlassung bestand, die Klägerin oder Dr. O. auf diesen Mangel aufmerksam zu machen, da letzterer es von sich aus übernommen hatte, ihn zu beheben, dass insbesondere erwartet werden durfte, Dr. O. werde zur heutigen Verhandlung erscheinen und hiebei die in Aussicht gestellte Vollmacht vorlegen, dass Dr. O. auch nicht etwa zugute gehalten werden kann, er habe den Prozess schon vor den kantonalen Instanzen geführt und nach dem zutreffenden kantonalen Anwaltsrecht hierfür eine Vollmacht nicht vorlegen müssen, dass beim Fehlen der Vollmacht des Vertreters, welcher die Berufung eingelegt hat, nach ständiger Rechtsprechung auf dieselbe nicht eingetreten werden kann, dass die Kostenfolgen den Vertreter treffen müssen, der die Berufung eingelegt hat, ohne zu seinem Ausweis eine Vollmacht zu den Akten zu legen (BGE 46 11 S. 412 f. Erw. 2), erkennt das Bundesgericht: Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Markenschutz fo,u;7. \ I I. jIAHKENSCIII :TZ PROTECTION DES MAHQUES 1>E FAHH IQFE 67. Auszug aus dem trrte!1 der I. Zivilabteilung vom 6. Oktober 1926 i. S. Xaffee-Handels-A.-G. gegen IUval A.-G. i\J a I' k t' II I' (' t' 11 1 : Klage auf Lösdullg {\il{\r :tarke wegel! Identität mit der früher eingetragenen \ark(, eines DriU t'll, nur zulässig, w('nn dem Kläger ein ~('hutzwürdig!" IuLt,- resse znr Seite steht. Solches Interesse vrrn('in!, mit Hiid:- sicht darauf, dass nach Lüsdlulllg dcr ;\arkl' das identische Zeichen des Dritt('ll bestehen bliebe. A. - Am 27 . . Januar 190i-\ liess die in Bremell anässige Kaffee-Handels-Aktit'llgt'sellschaft im schweiz. Markenregistl'r unter ~r. 2:-~,2J7 eine kombinierte \Vol'l- hildmarke für Kafft'c, Kaj'f('t'surrogate, KoHeill, Tee etc. eintragen. Das ::\arkellhiid ",Pis! einell Ht'tiullgs- ring an, der YOll einem lallgentjal Yl'rlaufenden, auf die Spitzt' gestellten Quadrat umgeben ist. Im ImH'III des Ringes steht wagrecht das Wort « Kafkt' - 11. .\ . (;. I' lind aussl'rlwlb des Quadrates, unten, das \YOlt " Ht'!- tungsring)' .• \.m 2. Oktober 1908 hinterk-gte dk gleiche Gesellschaft beim eidg. Amt für geistiges Eigentum unter Nr. 24,'103 eine weitere \Vollbildmarkl'. die sich von der erwähnten dadurch untersdt'idel, dass dns den Rettungsring umschliessende Quadrat \011 einem auf der einen schmalen Seite ruhenden Hechteck um- geben ist, dessen Längsseiten die seiUichen Endpunkt{' des Quadrates berühren. .t\!IJ dem obel'll freieH Feld des Rechteckes findet sich der Aufdruck " Coffeinfreier Kaffee) und auf dem untern die Finnabe7.t'ichnung « Kaffee-Handels-Akt.-Ges. Bremen ». Diese letztere Marke hat die Klägerin -- eine YOll der Kaffeehandels A.-G. in Bremen rechtlich unabhängige Unternehmung -- am 15. Mai 1920 unhr !\r. "16850 AS 52 II - 1926 28

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.